

Informationsblatt zur Hundehaltung



im Stadtgebiet der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist die Hundesteuersatzung (HStS) vom 08.12.2015:

1. Wann und wo muss ein Hundehalter seinen Hund anmelden?

Hundehalter/-in ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Eine Hundehaltung liegt auch dann vor, wenn Sie einen Hund zur Pflege, Verwahrung oder auf Probe länger als zwei Monate zu sich nehmen.

Als Hundehalter/-in müssen Sie Ihren Hund innerhalb einer Frist von **14 Tagen** nach Aufnahme anmelden, wenn Sie

- ihn von einem anderen Halter, einem Züchter, einem Tierheim o. ä. übernommen haben oder
- mit ihrem Hund von einer anderen Gemeinde zugezogen sind.

Hundewelpen aus eigenem Wurf sind anzumelden, sobald sie vier Monate alt sind.

Sie können die Anmeldung persönlich im Steueramt

Dienstgebäude Finanzverwaltung:

**Bildhäuser Hof - Rückgebäude, 2. Obergeschoss - Zimmer 304
Alte Pfarrgasse 3, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale**

oder im Bürgerservice (Rathaus) tätigen.

Folgende Angaben werden zur Anmeldung Ihres Hundes benötigt:

- Tag der Aufnahme
- Name des Hundes
- Wurfdatum
- Geschlecht des Hundes
- Hunderasse und -farbe
- Angaben zum Vorbesitzer

Weitere Informationen und PDF-Formulare zum Ausfüllen stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.bad-neustadt.de > **Bürger & Politik** > **Verwaltung** > **Ämter** > **Steueramt** zur Verfügung.

2. Wann ist die Steuer fällig?

Sie bekommen nach Ihrer Anmeldung einen Steuerbescheid zugeschickt. Dieser Bescheid ist ein Dauerbescheid und gilt so lange, bis er geändert oder aufgehoben wird. Einen Monat nach Erhalt dieses Bescheides ist die Hundesteuer zum ersten Mal fällig. Danach ist sie am **1. März** eines jeden Kalenderjahres automatisch fällig. **Es ergeht keine jährliche Zahlungserinnerung!** Damit Sie den Termin nicht übersehen, empfehlen wir die Einrichtung eines Dauerauftrages oder die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates. Dieses Formular finden Sie auch auf unserer Internetseite.

3. Wie funktioniert das mit der Hundesteuermarke?

Ihre Hundesteuermarke erhalten Sie

- entweder zusammen mit Ihrem ersten Steuerbescheid
- oder sofort im Falle einer persönlichen Anmeldung im Steueramt.

Ihr Hund muss außerhalb Ihres Privatgrundstückes **stets die Hundesteuermarke tragen**. Bei einer Kontrolle dient sie als Nachweis, dass der Hund angemeldet ist.

Sie bleibt Eigentum der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale und ist bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückzugeben. Ist die Steuermarke unbrauchbar geworden, so wird Ihnen nach der Rückgabe eine neue ausgehändigt. Bei Verlust erhalten Sie auf Antrag eine neue Steuermarke. Dieser Austausch bzw. Ersatz erfolgt unentgeltlich.

4. Wie hoch ist der Steuersatz für meinen Hund?

| | |
|--------------------------------|--------------------------|
| Für den ersten Hund: | 50,00 € pro Jahr |
| Für jeden weiteren Hund: | 80,00 € pro Jahr |
| Für Kampfhunde (sh. § 6 HStS): | 600,00 € pro Jahr |

In Ausnahmefällen ist eine Steuerermäßigung (z. B. Jagdhund, §§ 7, 8 HStS) oder Steuerbefreiung (z. B. Rettungshund, § 2 HStS) **auf Antrag** möglich.

Auch Hunde, für die eine Befreiung möglich ist, müssen angemeldet werden und erhalten eine Steuermarke.

5. Was passiert, wenn mein Hund stirbt bzw. seinen Besitzer wechselt oder wenn ich umziehe?

Der Hund ist schriftlich beim Steueramt abzumelden. Hierfür steht ebenfalls ein PDF-Formular auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Bei einer Abmeldung werden folgende Angaben benötigt:

- bei Besitzerwechsel → Name und Anschrift des neuen Halters,
- bei Tod des Hundes → Bescheinigung vom Tierarzt oder Krematorium,
- bei Umzug → neue Adresse,
- **und** die Hundesteuermarke!

Wichtig: Auch Adressänderungen des Hundehalters innerhalb des Stadtgebiets sind dem Steueramt mitzuteilen!

6. Bekomme ich einen Teil der Steuer zurück, wenn mein Hund während des Jahres stirbt bzw. ich ihn weggeben muss?

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine **Jahresaufwandssteuer**, das heißt sie fällt jährlich an und wird nicht anteilig zurückgezahlt.

Ausnahme: Der Hund ist durch diese Umstände weniger als zwei Kalendermonate bei Ihnen; dann fällt die Steuer nicht an.

7. Was passiert bei Verstößen gegen die Hundesteuersatzung?

Sie verstoßen z. B. gegen die Hundesteuersatzung, wenn Sie

- Ihren Hund nicht an- oder abmelden,
- mit Ihrem Hund ohne Hundesteuermarke spazieren gehen oder
- die Steuermarke bei Kontrollen durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadtverwaltung nicht vorzeigen.

Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht stellt eine Steuerhinterziehung dar und wird mit Bußgeld geahndet. Die weiteren Verstöße können je nach Tatbestand mit Verwarnung oder Bußgeld belegt werden.

8. Worauf muss ich außerdem im Alltag achten?

Hundekot - Ein großes Ärgernis für viele Mitmenschen und die Umwelt:

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum zu glauben, dass mit dem Bezahlen der Hundesteuer auch die Beseitigung des Hundekots von öffentlichen Wegen und Plätzen pauschal beglichen ist. Wie für jede Steuer gibt es bei der Hundesteuer zunächst einmal keine unmittelbare Gegenleistung.

Deshalb gilt: Für das **Entfernen der „Häufchen“ von den Geh- und Radwegen, Park- und Grünflächen einschließlich der Randstreifen an Straßen und landwirtschaftlichen Flächen** ist jeder Hundehalter selbst verantwortlich. Entfernen Sie den Hundekot mit einem Hundeset oder einer Tüte und entsorgen Sie ihn in einer der zahlreichen Hundetoiletten, Abfalleimer oder zuhause in Ihrer Mülltonne.

Wichtig: Das Verunreinigen von Geh- und Radwegen, städtischen Grünflächen und geschützten Landschaftsflächen mit Hundekot ist **verboten** und kann mit Bußgeld geahndet werden!

Leinenpflicht:

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale hat keine explizite Verordnung zur Leinenpflicht. Jedoch ergibt sich aus der Straßenverkehrsordnung (§ 28 Abs. 1 StVO), dass Hunde so geführt werden müssen, dass sie den Verkehr nicht beeinträchtigen oder andere Verkehrsteilnehmer gefährden.

Ausnahmen: Die Grünanlagensatzung der Stadt Bad Neustadt gibt ein **generelles Verbot für Hunde auf Kinderspielflächen und Liegewiesen** und eine **Leinenpflicht in städtischen Grünanlagen** vor.

Für Fragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

- zum Thema Hundesteuer:
Steueramt - Telefon: 09771/9106-210 oder per
E-Mail: steueramt@bad-neustadt.de
- zum Thema Leinenpflicht und Hundekotbeseitigung:
Ordnungsamt - Telefon: 09771/9106-140 bis -142

Viel Spaß mit Ihrem Vierbeiner

wünscht Ihnen die **Stadt Bad Neustadt a. d. Saale!**

